

**Gemeinde Unterkirnach
Schwarzwald-Baar-Kreis**

**Satzung zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags in Unterkirnach
am 19. April 2020**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. den §§ 8 Abs. 1 und 2 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG), beide Rechtsgrundlagen in der heute gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterkirnach in der Sitzung am 21. Januar 2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Verkaufssonntag**

In der Gemeinde Unterkirnach dürfen Verkaufsstellen, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG anlässlich des Wochenendes mit Handwerker- und Sanierungstagen am Sonntag, den 19. April 2020, von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet werden.

**§ 2
Besonderer Arbeitnehmerschutz**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 des LadÖG in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt.
2. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR bzw. 15.000 EUR geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unterkirnach, den 31. Januar 2019

gez.
Andreas Braun
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Frist auf diese Verletzung berufen.

Umseitige Satzung zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags in Unterkirnach am 19. April 2020 wurde im Amtsblatt der Gemeinde Unterkirnach Nr. 5 vom 31. Januar 2020 amtlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt somit am 31. Januar 2020 in Kraft. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, erfolgte am 31. Januar 2020 durch Übersendung einer Fertigung der Satzung.

Ausgefertigt:
Unterkirnach, den 31. Januar 2020


Andreas Braun
Bürgermeister

